

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0693/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVI. Nachtragssatzung zur XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) für 2020

Beschlussvorschlag:

Die XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird in der nachfolgenden Fassung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Nachtragssatzung ist ausschließlich rechtliche Grundlage für die noch nicht beschiedenen Sachverhalte des Jahres 2020. Bereits bestandkräftige Bescheide werden nicht aufgehoben.

Die angepasste Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ist Bestandteil des Beschlusses.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Nachtragssatzung ist ausschließlich rechtliche Grundlage für die noch nicht beschiedenen Sachverhalte des Jahres 2020. Bereits bestandkräftige Bescheide werden nicht aufgehoben.

Risikobewertung:

(entfällt)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(entfällt)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				29.000 € (2020)	
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Sachdarstellung/Begründung:

Dieser Tagesordnungspunkt war bereits unter der Vorlagennummer 0526/2023 (TOP Ö 9) Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 17.10.2023 und wurde nach Beratung vertagt. Gleichmaßen erfolgte eine Vertagung in der Sitzung des Rates am 31.10.2023.

Diese Vorlage enthält gegenüber der Vorlage Nummer 0526/2023 Ergänzungen.

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der XXII. Nachtragssatzung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) des OVG NRW korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz

17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 31.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 4**

Abs. 9 Abs. 9 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,06 €**.*

**Artikel 2
Änderung des § 5**

Abs. 5 Abs. 5 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **0,76 €**.*

**Artikel 3
Änderung des § 6**

Abs. 2 Abs. 2 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 – 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt **0,88 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

**Artikel 4
Änderung des § 7**

Abs. 3 Abs. 3 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 – 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **0,76 €***

I. Ergänzung zur Vorlage vom 17.10.2023:

Dieser Sachverhalt wurde dem Ausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2023 bereits

vorgelegt und nach Beratung vertagt. Gleichermaßen erfolgte eine Vertagung in der Sitzung des Rates am 31.10.2023.

Zu der Sitzung des Ausschusses am 17.10.2023 wurde kurzfristig ein Änderungsantrag der CDU eingereicht. Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurde als Tischvorlage verteilt und liegt dieser Vorlage als **Anlage 2** bei.

Ferner gab es in der Sitzung des AIUSO den Prüfauftrag, wie hoch die Erstattungsbeträge in Anwendung des geänderten KAG NRW bei einer 30-jährigen durchschnittlichen Verzinsung wären.

Der folgenden Tabelle können die Beträge des jeweiligen Jahres entnommen werden.

		Maßstab	Differenz	Mindererträge
2020	SW	5.787.029 m ³	0,78	-4.513.883
	NW	6.547.650 m ²	0,33	-2.160.725
2021	SW	5.521.441 m ³	0,54	-2.981.578
	NW	6.578.312 m ²	0,61	-4.012.770
zu erstattender Betrag				-13.668.956

Zum einen zeigt sich, dass auch diese Variante eklatante Erstattungen nach sich ziehen würde, zum anderen muss darauf hingewiesen werden, dass die Änderung des KAG ab der In-Kraft-Setzung Wirkung in die Zukunft entfaltet, aber keine Rechtsgrundlage für rückwärtsgerichtete Änderungen darstellt.

Eine Erstattung an alle Gebührenzahler würde die freiwillige Aufhebung aller bestandskräftigen Abgabenbescheide der betreffenden Jahre bedeuten.

Ferner muss beachtet werden, dass bei den Neuberechnungen die tatsächlichen (Ist-) Kosten zu berücksichtigen waren, die bereits zu einer Gebührensenkung geführt haben. Daraus folgt, dass keine ausgleichenden Kosten – Überdeckungen gemäß § 6 KAG mehr entstehen können. In der Betriebsabrechnung des Jahres 2020 waren aber Überdeckungen ermittelt worden, die zum Teil in den Folgejahren bereits zur Gebührenreduzierung verwendet wurden. Diese müssten bei vollständiger Erstattung dann – wie auch immer – rückabgewickelt werden und das noch verbleibende Restpotential könnte nicht mehr eingesetzt werden.

Abschließend lässt sich feststellen, dass auch durch die o.g. Alternativberechnungen keine neuen Kausalitäten entstehen. Sowohl eine vollständige Erstattung auf Basis des OVG-Urteils (s. Anlage 2) als auch eine vollständige Erstattung nach der Alternativberechnung würde eine rein freiwillige Auskehrung mit großen wirtschaftlichen Folgen im Abwasserwerk darstellen, auf die – auch unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG – kein Anspruch besteht.

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt wären ebenfalls eklatant, da jedenfalls einerseits zumindest eine Tranche des Schütt-aus-hol-zurück-Potenzials als Ertrag entfallen würde und andererseits eine ertragswirksame Abwertung der Finanzanlage „Abwasserwerk“ mit negativer Wirkung auf das Eigenkapital eintreten könnte. Der zweite Sachverhalt lässt sich noch nicht abschließend bewerten, da zum

einen das Jahr 2023 noch nicht abgeschlossen ist und zum anderen durch die Cyberattacke auf die S-IT aktuell jeglicher Zugriff auf das Finanzwesensystem verhindert ist, so dass sich auch keine Tendenz ermitteln lässt.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat den Sachverhalt aufgrund der Gewichtigkeit extern von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht prüfen lassen. Das hierzu erstellte Kurzgutachten zu Gebührenerstattungen von Prof. Dr. Dombert ist der Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.

Prof. Dr. Dombert kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt Bergisch Gladbach nicht befugt ist, die gegenständlichen Gebührenbescheide rückwirkend (teilweise) aufzuheben.

Ebenfalls liegt zu dieser Thematik eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vor. Diese ist als **Anlage 4** beigefügt.

Die Schlussfolgerung des Städte- und Gemeindebundes NRW lautet:

In Anbetracht dieser strengen Rechtssystematik und Rechtsprechung kann deshalb insgesamt nur empfohlen werden, nur diejenigen Widersprüche zu bescheiden, die fristgerecht eingelegt worden sind und bereits bestandskräftige Gebührenbescheide nicht einer Korrektur zu unterziehen.

Die Empfehlung der Verwaltung bleibt daher unverändert.

Die Erläuterungen der Beschlussvorlage 526/2023 vom 17.10.2023 werden nachfolgend inhaltlich übernommen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2020 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Die kalkulatorischen Zinsen sind in anlagenintensiven Bereichen wie der Abwasserbeseitigung aufgrund des zu verzinsenden Volumens des gebundenen Kapitals als ansatzfähige Kosten ein bedeutender Faktor in der Gebührenkalkulation.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) hat das OVG NRW eine nahezu 28 Jahre bestehende Rechtsprechung hierzu grundlegend geändert.

Bisher konnten bei der Gebührenberechnung für die Entwässerungsanlagen die Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten kalkulatorisch zum Nominalzinssatz (also einschließlich Inflationsrate) verzinst

werden. Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde hierbei der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen. Gleichzeitig war die Erhöhung dieses Wertes um 0,5%-Punkte zur Darstellung eines höheren Zinssatzes für Fremdkapital zulässig. Der so ermittelte Zinssatz durfte einheitlich auf das gesamte gebundene Kapital unter Abzug der Beiträge Dritter (Zuweisungen, Kanalanschlussbeiträge etc.) angewendet werden. Der damit maximal anwendbare Zinssatz lag in 2020 bei 6,056%. Ohne Beachtung des o.a. 0,5%-Punkte-Zuschlages, der in der aktuelleren Rechtsprechung teilweise in Frage gestellt wurde, betrug er 5,56%. Für die Kalkulation 2020 wurde daher ein Zinssatz von 5,56% angewendet.

In der Begründung des o.a. Urteils führt das OVG NRW aus, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig ist, da hierin ein doppelter Inflationsausgleich beinhaltet ist. Weiterhin ist die bisherige Ermittlung des Zinssatzes nicht mehr gerechtfertigt. Das OVG NRW hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt der o.a. Geldanlagen ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen. Der sich hieraus ergebende (Nominal-)Zinssatz ist bei Ansatz der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten noch um die Inflation zu bereinigen, damit keine doppelte Berücksichtigung erfolgt.

Dies führt zu einem Zinssatz für 2020 der 0,09 % beträgt.

Dem AWW der Stadt Bergisch Gladbach liegen noch Widersprüche für die Jahre 2020 und 2021 vor. Das o.g. Urteil ist zwar nicht rechtskräftig geworden, da die beklagte Stadt ihren Gebührenbescheid zurückgenommen und das BVerwG im Revisionsverfahren mit Beschluss vom 07.03.2023 – 9 B 15.22 – die Unwirksamkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen des VG Gelsenkirchen und des OVG NRW festgestellt hat. Ungeachtet der Tatsache, dass derzeit offen ist, ob der zuständige Senat in neuer personeller Besetzung zukünftig an der hier relevanten Rechtsprechungsänderung festhalten wird, ist nicht auszuschließen, dass das OVG (und ein Verwaltungsgericht) wieder so entscheiden würde, sollten die Widersprüche abgewiesen werden.

Deswegen muss zur Berechnung der zu erstattenden Beträge ein neuer Gebührensatz durch den Rat für 2020 beschlossen werden. Dieser dient ausschließlich zur vorsorglichen Herstellung der Rechtssicherheit für die noch offenen Fälle im Widerspruchsverfahren.

Bestandskräftige Gebührenscheide müssen nicht mehr aufgehoben werden (OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2022).

Da das Kalkulationsjahr 2020 zeitlich abgelaufen ist, muss zwingend nach tatsächlichen Kosten neu kalkuliert werden. Dies ergibt schon eine verringerte Gebühr. Zusammen mit der Reduzierung des Zinssatzes ergibt sich folgende Gebühr:

	2020	Ursprüngliche	Differenz
--	------	---------------	-----------

	neu	Gebühr 2020	
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,06 €/m³	3,07 €/m ³	- 1,01 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	0,76 €/m²	1,38 €/m ²	- 0,62 €/m²

Aufgrund des durch das Urteil erfolgten bedeutsamen und grundlegenden Paradigmenwechsels in der Rechtsprechung und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen hat der Landesgesetzgeber das den Kalkulationen der Benutzungsgebühren zugrundeliegende Kommunalabgabengesetz (KAG) im hierfür einschlägigen § 6 angepasst. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Die hierin getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus. Diese werden ab 2022 angewendet.